

nung in der DDR geschaffenen gesellschaftlichen Grundlagen für die Entfaltung der Freiheit und Persönlichkeit des Menschen wie der Freiheit des ganzen Volkes basiert. Es ging mithin nicht um die Suche „neuer“ Gesetzmäßigkeiten, die man den „allgemeinen“ objektiven Gesetzmäßigkeiten gegenüberstellen oder entgegenhalten könnte. Es ging vielmehr um das wichtige rechtstheoretische Problem, welche Wirkung diese allgemeinen objektiven Gesetzmäßigkeiten auf die Gestaltung des Rechts haben und wie das Recht, die objektive Gesetzmäßigkeit der Entwicklung in sich als seinen Inhalt aufnehmend, seinerseits als Hebel zur Durchsetzung dieser Gesetzmäßigkeiten im täglichen Handeln der Massen bei der Lösung gesellschaftlicher und individueller, materieller und bewußtseinsmäßiger Widersprüche wirkt.

Damit wird jene verfehlte Vorstellung überwunden, die den allgemeinen objektiven Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung zwar nicht ausdrücklich, aber doch in der Art der Behandlung eine besondere Existenz zuweist und sie „neben“ dem gesellschaftlichen Verhalten der Menschen bestehen läßt, indem an die Stelle der Erarbeitung konkreter und detaillierter Grundsätze zur Lösung konkreter Widersprüche (die eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen objektiven Gesetzes sind) lediglich die verbale und allgemeine Berufung auf die objektiven Gesetzmäßigkeiten gesetzt wird. Hier wird die Erkenntnis vernachlässigt, daß das objektive Gesetz nichts anderes als das Allgemeine, Wesentliche und Notwendige der vielfältigen und massenhaften Aktionen der Menschen ist und daß man die objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung erst wirklich richtig erfaßt hat, wenn man sie in der Vielfalt der Widersprüche und Erscheinungen des Lebens und der aus ihnen folgenden Anforderungen an das gesellschaftliche Handeln der Menschen — die man als Existenzformen des allgemeinen objektiven Gesetzes begreifen muß — erkannt hat.

Im engen Zusammenhang damit steht ein weiteres, ebenso bedeutungsvolles rechtstheoretisches Problem. Das sozialistische Recht kann nur als Instrument und Hebel der gesellschaftlichen Entwicklung wirken, wenn es, in den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen und den